



Rahmenrichtlinien für den Leistungssportausschuss des DGSV

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Frauen und Männer.

1. Präambel

Unter dem Begriff „Leistungssport“ (LS) sind im DGSV die Sportarten zusammengefasst, die entweder deaflympisch sind oder auf international so hohem, professionellem Niveau betrieben werden, dass sie regelmäßig vom BMI gefördert werden. Der Leistungssportausschuss (LSA) gibt sich diese Rahmenrichtlinie, die die interne Arbeitsweise regelt.

2. Zusammensetzung des LSA und Wahlmodus

2.1 Der Leistungssportausschuss setzt sich aus folgenden Personen des DGSV zusammen:

- Vizepräsident für Leistungssport
- Sportdirektor
- Leistungssportreferent
- Sprecher der Fachwarte
- Sprecher der Trainer

2.2 Die Vertreter der Fachwarte und Trainer sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wahlen zu ermitteln. Dabei gilt die einfache Mehrheit der abstimmenden Fachwarte und Trainer. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

2.3 Wahlberechtigt sind die Fachwarte und Bundestrainer aus den jeweiligen Sparten im DGSV. Die beiden Vertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl eine Tätigkeit im Verband aufweisen. Beide Vertreter dürfen nicht aus der gleichen Sparte gewählt werden. Die gewählten Personen dürfen weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig in Verbindung mit Verstößen gegen den NADC, die Anti-Doping-Bestimmungen des DGSV gebracht werden, noch dürfen sie sich wegen Manipulation und jeglicher Form von Missbrauch und Gewalt (gegenüber den Athleten und dem Verband) verantworten. Des Weiteren müssen die gewählten Personen ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport vorlegen.

Die Wahl des jeweiligen Vertreters für die Fachwarte und Trainer erfolgt spätestens vier Wochen nach Abschluss der Sommer-Deaflympics. Die Fachwarte als Spartenleiter wählen den Sprecher für ihre Belange, die Bundestrainer der Leistungssportsparten des DGSV den Trainersprecher. Die Wahl wird vom Vizepräsidenten für Leistungssport geleitet und durchgeführt. Auch kann die Wahl im Umlaufverfahren geschehen. Wünschenswert ist es, dass beide Geschlechter (männlich und weiblich) vertreten sind.

2.4 Finden in dem Jahr keine Sommer-Deaflympics statt, so sind die Vertreter ab 01.06. bis spätestens zum 31.08. des Jahres zu wählen, in dem die Deaflympics stattgefunden hätten.

3. Amtsdauer

Die Amtszeit dauert in der Regel vier Jahre (= deaflympischer Zyklus). Sollte einer der beiden Vertreter des DGSV aus unterschiedlichen Gründen frühzeitig in seinem Amt ausscheiden, so ist der Vizepräsident für Leistungssport berechtigt, für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger zu berufen. Dazu schlägt er zuvor dem verbliebenen LSA einen Nachfolger vor, über den vom LSA abgestimmt wird. Die Nachfolge bleibt bis zur Wahl des neuen Vertreters im Amt und ist den Fachwarten und Trainern offen mitzuteilen.



Scheidet der Vizepräsident für Leistungssport vorzeitig aus dem Präsidium aus, so kann sein Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder bis zur kommissarischen Benennung durch den Vorstand vom Präsidenten des DGSV ausgeführt werden. Darüber hinaus kann sich kein LSA-Mitglied durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

4. Sitzung und Arbeitsweise des LSA

Der Leistungssportausschuss tagt mind. zweimal jährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden vom Leistungssport-Vizepräsidenten geleitet. Bei seiner Verhinderung oder Abwesenheit leitet der Sportdirektor die Sitzung. Bei vorzeitigem Ausscheiden des LS-Vizepräsidenten aus dem Präsidium übernimmt der Präsident die Sitzungsleitung. Sitzungen und Beschlüsse sind dann auch rechtskräftig, wenn sie nicht als Präsenzsitzung, sondern als Online-Sitzung durchgeführt wurden.

Der Leistungssportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des LSA hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten für Leistungssport. Der LSA ist beschlussfähig, wenn mind. drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vizepräsident für Leistungssport lädt zu den ordentlichen Sitzungen ein. Einladungen sollen mind. vier Wochen im Voraus erfolgen. Eine vorherige Terminabstimmung ist verpflichtend. Die vorläufige Tagesordnung ist bis zu 14 Tage vor Sitzungstermin mit den entscheidungsrelevanten Anlagen an die LSA-Mitglieder zu versenden. Anträge zu den Sitzungen sind spätestens zwei Wochen vor Sitzung zu stellen und zu begründen. Kurzfristige Ergänzungen relevanter Themen, die eine Abstimmung erfordern, sind zulässig. Dazu müssen alle Unterlagen vollständig zur Meinungsbildung an den LSA gesendet und die Mitglieder schnellstmöglich über die Zustellung, z.B. per Messenger, informiert werden.

Wenn mind. drei LSA-Mitglieder eine Sitzung verlangen, so muss diese einberufen werden. Zu außerordentlichen Sitzungen aus Dringlichkeitsgründen sind die Einladungsfristen verkürzt. Der Termin der jeweiligen Sitzung ist im Vorfeld abzustimmen. Tagesordnung und Anlagen sind mit der Einladung an die LSA-Mitglieder zu versenden.

In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Leistungssportausschusses im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden. Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen beratend hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind zu protokollieren und über diese ist im Präsidium zu berichten. Entscheidungen sind ebenfalls dem Präsidium vorzeitig mitzuteilen.

Der Leistungssportausschuss vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Abstimmung, einheitlich und professionell nach außen.

5. Umlaufverfahren

Wird das Umlaufverfahren angewendet, gelten folgende Regelungen:

- Das Umlaufverfahren wird per E-Mail durchgeführt.
- Am Umlaufverfahren sind alle stimmberechtigten LSA-Mitglieder zu beteiligen.
- Für die Stimmabgabe ist eine Frist von fünf Werktagen festgesetzt, sofern keine Rückmeldefrist vorliegt. Wird innerhalb der fünf Werktage die Stimme nicht abgegeben, gilt sie als Stimmenthaltung.
- Für das Abstimmungsergebnis gilt entsprechend der Punkt 4, 2. Absatz, dieser Richtlinie.
- Das Abstimmungsergebnis, inkl. Beteiligte und abgegebene Stimme, der Umlaufverfahren sind zu dokumentieren und dem nächsten Sitzungsprotokoll auszuhändigen.



- Entscheidungen im Umlaufverfahren können nicht im LSA angefochten und erneut beraten werden.
- Die Weiterleitung und Vervielfältigung etwaiger Abstimmungsergebnisse, Meinungen und Inhalte des Umlaufverfahrens ist verboten.

6. Beschwerdemanagement

Gegen die Entscheidungen des LSA kann Beschwerde eingelegt werden. Der LSA wird sich dann bei Dringlichkeit im Umlaufverfahren oder ansonsten in der nächsten Sitzung mit der Beschwerde beschäftigen. Beschwerden sind schriftlich per Brief oder E-Mail ausschließlich an den LSA (lisa@dg-sv.de) adressiert einzureichen und sachlich zu begründen. Nach Befassung mit der Beschwerde muss der LSA seine Entscheidung an die entsprechende Person schriftlich mitteilen. Danach sind weitere Beschwerden an den LSA zum gleichen Sachverhalt ausgeschlossen.

7. Verhaltensstandard und Datenschutz

Jedes Mitglied des Leistungssportausschusses ist zur strengsten Verschwiegenheit über vertrauliche Daten, Sitzungsinhalte, Abstimmungsergebnisse und Protokolle verpflichtet. Insbesondere sensible persönliche Daten von Personen wie Athleten sind zu schützen. Die Schweigepflicht gilt auch für andere Personen, die mit Genehmigung an den Sitzungen teilnehmen. Diese sind vom Sitzungsleiter ausdrücklich auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

Die Mitglieder des LSA beachten die gesellschaftlich anerkannten Good-Governance- und Compliance-Richtlinien. Ihr Verhalten wird geprägt durch:

- Transparenz
- Integrität
- Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht
- Partizipation und Einbindung

Dies bedeutet u.a., eine eigene Vorteilsnahme durch Beeinflussung der Entscheidungsfindung für sich oder die eigene Sparte oder die vorzeitige Nutzung von Informationen aus den LSA-Sitzungen für eigene, bzw. Zwecke der Sparte sind zu unterbinden.

8. Aufgaben des LSA

Der Leistungssportausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung über leistungssportrelevante Angelegenheiten wie:
 - Mittelverteilung der Jahresplanung
 - Prüfung der Normlisten/-vorgaben der Leistungssportsparten
 - Kaderkriterien
 - Nominierungen zu Welt- und Europameisterschaften und Deaflympics
 - Maßnahmen im Falle schwerer Verstöße (Bsp. Doping, sexueller Missbrauch) im Leistungssport
 - Nominierung neuer Athleten für den DGSV-Kader
 - Top Team- und Nachwuchseliteförderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe
 - Prüfung der jährlichen Zielvereinbarungen der Leistungssportsparten
- Koordinierung sportartübergreifender Interessen
- Informelle Abstimmung zu länder- und sportartübergreifender Nachwuchsförderung
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen



- Einleitung sämtlicher notwendiger Maßnahmen zur positiven und nachhaltigen Weiterentwicklung des Leistungssports im DGSV

9. Generalklausel

In Zweifelsfragen zu einzelnen Regelungen der LSA-Rahmenrichtlinie entscheidet das Präsidium.

10. Inkrafttreten

Die überarbeitete Richtlinie zum Leistungssportausschuss vom 01.10.2018 tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand am 17.06.2021 in Kraft.